

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bramstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz² wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.2026 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde³ - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden



	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	810.900 EUR	600 EUR	48.928.300 EUR	49.738.600 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.561.000 EUR	2.341.200 EUR	60.991.100 EUR	60.210.900 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	750.100 EUR	2.340.600 EUR	12.062.800 EUR	10.472.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ⁴	EUR	EUR	EUR	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	EUR	EUR	EUR	EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	801.900 EUR	0 EUR	43.603.000 EUR	44.404.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.290.100 EUR	2.305.900 EUR	53.616.400 EUR	52.600.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.150.000 EUR	5.582.600 EUR	25.870.100 EUR	24.437.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.466.200 EUR	4.368.800 EUR	27.875.300 EUR	25.972.700 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

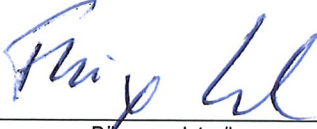
- | | | |
|--|---------------------------|----------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 19.216.000 EUR | 17.000.000
auf 17.783.400 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 127,05 | auf 125,57 |

§ 3⁵

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ~~erteilt~~ 03.09.2026 erteilt.

Bad Bramstedt, den 16.09.2026


Bürgermeister/In

Anmerkung:

Bei ausschließlicher Stellenplanänderung ohne Änderung der Gesamtzahl der Stellen:

„Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan, wie in der Anlage dargestellt, geändert.“



¹ Hinweise auf unveränderte Festsetzungen sind nicht erforderlich.

² Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuer-gesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt oder keine Gebesatzanpassung erfolgt.

³ Nur bei Genehmigung

⁴ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet wurde.

⁵ Entfällt, wenn die Hebesätze in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind.

⁶ Bei Trägern von kommunalen Krankenhäusern, die als Sondervermögen nach § 97 GO geführt werden; werden Alten- und Pflegeheime als Sondervermögen nach § 97 GO geführt, ist für diese eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.